

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Horst Kortlang, Susanne Victoria Schütz, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Vernachlässigen Hilfsprogramme der Landesregierung zur Bewältigung der Hochwasserschäden im Juli/August 2017 Vereine und belasten Kommunen?**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Horst Kortlang, Susanne Victoria Schütz, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 17.04.2018 - Drs. 18/743 an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 12.06.2018,

gezeichnet

Olaf Lies

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Langanhaltender Regen im Juli und August 2017 führte zu Überschwemmungen im südlichen und südöstlichen Niedersachsen. Laut Mitteilung des niedersächsischen Umweltministeriums führte dies zu Schäden in Höhe von 56 Millionen Euro an der öffentlichen Infrastruktur und von ca. 11 Millionen Euro in Land- und Forstwirtschaft, private Schäden sind dabei noch nicht berücksichtigt (vgl. NDR vom 06.09.2017, [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig\\_harz\\_goettin/gen/67-Millionen-Euro-Schaden-durch-Hochwasser,hochwasser4152.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettin/gen/67-Millionen-Euro-Schaden-durch-Hochwasser,hochwasser4152.html)).

Infolgedessen stimmte der Landtag am 16. August 2017 einstimmig für eine Soforthilfe für Hochwassergeschädigte in Höhe von 50 Millionen Euro, welche im Nachtragshaushalt 2017 abgebildet wurden. Das Gesamtpaket der Hilfsprogramme umfasste Maßnahmen für Privatpersonen, öffentliche Infrastruktur, Unternehmen und Betroffene in Land- und Forstwirtschaft. Die konkreten Förderbedingungen sind den zugehörigen Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu entnehmen (vgl. Erl. d. MW v. 21.09.2017 - 35-32322 -, Gem. Rd.Erl. v. MI und MS v. 15.10.2017 - 33.22, 501.1 -, RdErl. d. MS v. 29. 9. 2017 - 504-25110-2/7.8 -).

Die Landesregierung versprach den Betroffenen schnelle und unbürokratische Hilfe. Insbesondere Vereine sehen sich laut aktueller Berichterstattung von der Landesregierung benachteiligt. Am 12. April 2018 berichtet der NDR, dass der Schützenverein Schladen bis heute keine Hochwasserentschädigung erhalten habe, da die o. g. Richtlinien eine Förderung von Vereinen nicht explizit vorsehen (vgl. NDR 12. April 2018, [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig\\_harz\\_goettingen/Hochwasser-Hilfe-Vereine-vergessen,hochwasser4338.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Hochwasser-Hilfe-Vereine-vergessen,hochwasser4338.html)). Umweltminister Olaf Lies gestand Mängel bei der Ausarbeitung der Richtlinien ein. Auf seinen Vorschlag müssen die Vereine einen Umweg bei der Beantragung von Hilfsmitteln über die Kommune gehen. Die Landesregierung teilte den Kommunen in einer schriftlichen Mitteilung diesen Alternativweg mit. Zur Bewilligung von Mitteln aus dem Soforthilfeprogramm für Schäden an der öffentlichen Infrastruktur müsse diese zunächst den öffentlichen Zweck eines Vereins erklären. Verwaltungsrechtlich haftet die Kommune nun für die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Erfüllt der betreffende Verein beispielsweise keinen öffentlichen Zweck, könnte der Landesrechnungshof im Rahmen der Kommunalprüfung Sanktionen gegenüber der betreffenden Kommune aussprechen. Die Kommune müsste für die entstehende Forderung haften. In der Folge unterbleibt eine Zuwendung an die Vereine.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Hochwasserereignisse können zu erheblichen Schäden führen. Deshalb ist es im originären Interesse der potenziell Betroffenen, sich hiergegen soweit wie möglich zu schützen, also Eigenvorsorge zu betreiben, insbesondere durch bauliche Maßnahmen sowie durch den Abschluss einer Elementarschadensversicherung. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber die Mittel für Hochwasserschutzmaßnahmen erheblich aufstockt. Hintergrund ist, dass sich Hochwasserereignisse in ihrer Häufigkeit und Intensität - insbesondere durch den Klimawandel - in den letzten Jahrzehnten deutlich anders darstellen.

Die öffentliche Hand steht bei Hochwasserereignissen in keiner Verpflichtung gegenüber Kommunen, Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Kreisen, finanzielle Hilfen für entstandene Schäden zu gewähren. Beim Hochwasser im Juli/August 2017 hat das Land Niedersachsen gleichwohl beschlossen, freiwillige, nicht auf einer Rechtsverpflichtung beruhende Leistungen zur Kompensation bestimmter Schäden zu gewähren. Da die Haushaltsmittel für Hilfen für Hochwassergeschädigte aus dem allgemeinen Steueraufkommen und damit von der Allgemeinheit aufzubringen sind, sind strenge Maßstäbe darüber anzulegen, unter welchen Bedingungen in welcher Höhe Hilfen gezahlt werden sollen. Der Landtag hat mit dem Nachtragshaushalt 2017 Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro für Hochwasser-Hilfeprogramme für die Bereiche Gebäude- und Hausratschäden von Privatpersonen, Schäden bei Unternehmen sowie in der Land- und Forstwirtschaft und Schäden an der öffentlichen Infrastruktur bereitgestellt. Auf dieser Basis konnten die entsprechenden Richtlinien in Kraft gesetzt werden.

Mit ihrer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen hat die Landesregierung die Grundlage für unbürokratische Hilfe an Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände gelegt. Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass ausreichend Mittel zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher Infrastruktur bereitstehen und die betroffenen Körperschaften nicht über ihre Möglichkeiten hinaus belastet sind.

Die vorgenannte Richtlinie sieht u. a. vor, dass jegliche Schäden an Vermögenswerten beseitigt werden, mit denen kommunale öffentliche Aufgaben erledigt werden (Nr. 2.1 der Richtlinie). Für die Förderung kommt es nicht darauf an, ob es sich um Vermögenswerte der Kommunen selbst oder um solche von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen handelt, die Vermögenswerte müssen lediglich der o. g. Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben dienen (Nr. 3 der Richtlinie).

Bewusst hat die Landesregierung mit dieser offenen Formulierung das breite Spektrum kommunaler Aufgaben angesprochen, um einen weiten Anwendungsspielraum für die Gewährung von Hilfen zu eröffnen. Daher wurde auch im Rahmen der Konzeption der Richtlinie mit Blick auf Vereine insbesondere, aber nicht ausschließlich, § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als konkretere Bezugsnorm herangezogen. Hiernach stellen die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Derartige Einrichtungen wären damit Teil der kommunalen öffentlichen Infrastruktur. Häufig werden nun aber gerade solche Einrichtungen nicht von der Kommune selbst, sondern im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements durch Dritte, insbesondere Vereine, bereitgestellt. Um auch diesem Fall gerecht zu werden, wurde der Empfängerkreis eben auch über den unmittelbaren Kreis der Kommunen hinaus erweitert. Für die Landesregierung bestand und besteht kein Anlass, letztlich öffentlichen Zwecken dienende Infrastruktur, nur weil sie als Vermögenswert Dritten zugeschrieben wird, schlechter zu stellen als solche, die von Kommunen selbst unterhalten wird. Die Richtlinie sieht deshalb die Förderung von Vereinen sehr wohl vor (vgl. Nr. 3 der Richtlinie) und dient somit der Förderung öffentlicher Infrastruktur.

Die häufig von Vereinen übernommenen Angebote, insbesondere sozialer, sportlicher oder kultureller Infrastruktur, sind aber, wie bereits oben dargestellt, zumeist den örtlichen oder im Einzelfall auch überörtlichen Angelegenheiten der Kommunen zugeordnete Aufgaben. Sofern ein Verein also einen Antrag auf Förderung nach der vorgenannten Richtlinie stellt, kann letztlich nur die Kommune beurteilen, ob dieser Verein mit den in Rede stehenden Vermögenswerten tatsächlich eine kommunale öffentliche Aufgabe erfüllt oder nicht. Selbstverständlich macht sich die Kommune mit der

Annahme und Weitergabe von Landesmitteln die mit diesen Mitteln geförderte Aufgabe zu Eigen und ist insofern für die Verwendung dieser Mittel auch rechenschaftspflichtig. Mit der NBank wird den Kommunen ein kompetenter Ansprechpartner durch die Landesregierung zur Seite gestellt.

**1. Inwiefern sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, die geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachten Schäden auch unbürokratisch und explizit auf Vereine auszuweiten?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Wie viele Anträge der einzelnen Hilfsprogramme wurden bisher beantragt, bewilligt und abgelehnt?**

Das Programm zur Gewährung von Soforthilfen an Privathaushalte ist seit Ende 2017 abgeschlossen. Von den 923 Anträgen wurden 481 bewilligt. Die übrigen Anträge wurden entweder an die NBank für eine Prüfung nach der Richtlinie zur Gewährung weitergehender Hilfen für geschädigte Privathaushalte weitergeleitet oder zurückgezogen bzw. abgelehnt. Es wurden 1 030 579,36 Euro bewilligt.

Im Rahmen des Programms zur Gewährung weitergehender Hilfen für geschädigte Privathaushalte sind 739 Anträge von der Bewilligungsstelle erfasst. Davon wurden bisher 413 Anträge bewilligt. Das Bewilligungsvolumen liegt bei 5 080 577,50 Euro und das Auszahlungsvolumen bei 3 719 820,09 Euro (Stand: 30.05.2018).

Im Rahmen des Programms zur Gewährung von Hilfen zur Beseitigung von Schäden der kommunalen Infrastruktur wurden 198 Anträge gestellt. Davon wurden bisher 20 Anträge bewilligt und ein Antrag abgelehnt, fünf Anträge wurden zurückgezogen. Das Bewilligungsvolumen liegt bei 8 668 026,34 Euro (Stand: 30.05.2018).

Im Rahmen des Programms zur Gewährung von „Zuwendungen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe“ wurden insgesamt 52 Anträge auf eine Zuwendung gestellt, davon bereits 36 bewilligt und ausgezahlt und ein Antrag aufgrund mangelnder Förderfähigkeit abgelehnt. Die übrigen Anträge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. Das Bewilligungsvolumen liegt bei 463 634,43 Euro und das Auszahlungsvolumen bei 395 339,85 Euro (Stand: 31.05.2018).

Im Rahmen des Programms zur Gewährung von Hilfen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Juli-Hochwasser 2017 sind 410 Anträge landwirtschaftlicher Unternehmen eingegangen. Bewilligt und ausgezahlt sind (Stand 30.05.2018) 227 Anträge, zwei weitere sind abschließend bearbeitet und auszahlungsfähig. 171 Anträge werden abgelehnt, zumeist, weil die Flächen außerhalb der Gebietskulisse liegen oder wegen Nichterreichen der Mindestschadenssumme in Höhe von 5 000 Euro. Zehn Anträge sind noch nicht bearbeitet. Das Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen liegt bei 2 579 380,22 Euro (Stand: 30.05.2018).

**3. Welche Finanzmittel sind bereits in die einzelnen Hilfsprogramme geflossen?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**4. Gibt es neben den Vereinen noch weitere Betroffene, für die diese Problematik gilt?**

Siehe Vorbemerkungen.

**5. Wann informierte die Landesregierung die Kommunen über den von Umweltminister Lies in einer „schriftliche Mitteilung“ formulierten Alternativvorschlag zur Berücksichtigung der Vereine?**

Die Landesregierung hat die in Bezug auf Vereine geplante und oben dargestellte Vorgehensweise schon sehr früh, auch vor der Bekanntmachung der Richtlinien, gemeinsam in Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden erörtert. Im Rahmen des vorgeschriebenen formalen Anhörungsverfahrens wurde den kommunalen Spitzenverbänden auch der Richtlinienentwurf zur Stellungnahme übersandt. Die Spitzenverbände haben sich anschließend in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2017 zu einem Teilaspekt der Beteiligung von Vereinen geäußert, ohne die geplante Vorgehensweise insgesamt infrage zu stellen. Zudem hat das Ministerium für Inneres und Sport kommunale Vertreter im Rahmen einer Informationsveranstaltung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser am 09.10.2017 umfassend über alle Aspekte der Richtlinie informiert. Darüber hinaus stehen die NBank und die zuständigen Ressorts jederzeit für Nachfragen bezüglich der von ihnen administrierten Hochwasserhilfe-Richtlinien zur Verfügung.

(Verteilt am 14.06.2018)